

Einleitung und Gang der Untersuchung

Die Idee zu dieser Untersuchung entstand während meiner Referendarstation im Protokoll des Auswärtigen Amtes. Die Tätigkeit des Auswärtigen Amtes erstreckt sich unter anderem auf den Schutz der diplomatischen und konsularischen Institutionen. Hierfür zuständig sind in ständiger Zusammenarbeit die Rechtsabteilung und die Protokollabteilung des Auswärtigen Amtes, letztere weil diese sich neben der Gesamtheit von Regeln des förmlichen diplomatischen Verkehrs¹ auch mit der Führung der Diplomatenliste, der Ausstellung von Diplomatenausweisen und der Überwachung der Privilegien der ausländischen Diplomaten² befasst und somit kompetenter Ansprechpartner für das diplomatische Korps, staatliche Institutionen und die Allgemeinheit ist, sobald die Diplomateneigenschaft einer Person in Frage steht. Während meiner Referendarstation im Protokoll des Auswärtigen Amtes beschäftigte ich mich unter anderem mit der Problematik des Missbrauchs ausländischer Diplomatentraveler. Deutsche Inhaber solcher Pässe versuchen bei Behörden und Gerichten in Deutschland, diplomatische Immunität geltend zu machen.³ Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Fragestellung, welches strafrelevante Unrecht ein deutscher Staatsbürger verwirklicht, wenn er einen ausländischen Diplomatentraveler inne hat, ohne tatsächlich als Diplomat für den ausländischen Staat tätig zu sein und mit diesem Pass gegenüber einer Privatperson oder deutschen Behörden diplomatische Immunität durchzusetzen sucht.

Die Frage nach dem strafrelevanten Unrecht einer Handlung führt über den Strafwürdigkeitsbegriff und seine Definition zum Thema der Strafgesetzgebung im modernen Verfassungsstaat, denn *Unrecht* ist nicht naturgegeben, sondern wird ausschließlich im Rahmen gesetzgeberischer Entscheidungen formuliert. Beide Themenbereiche sind eindrucksvoll nicht nur in ihrem Umfang, sondern auch in ihrer Tiefe. Um den der Arbeit zugrunde liegenden Untersuchungsgegenstand nicht gänzlich aus den Augen zu verlieren, konzentrieren sich einige Erörterungen der vorliegenden Untersuchung daher gezielt auf begrenzte Problembereiche.

Der Strafwürdigkeitsbegriff wird streng analytisch-semantic hergeleitet. (Es ist nicht bekannt, dass eine solche Analyse je zuvor in einer strafrechtlichen Abhandlung unternommen wurde.) Zu Historie und Diskussionstand wird weitestgehend auf weiterführende Literatur verwiesen. Eine derartige Herleitung

¹ Köbler, S. 300.

² Hartmann, S. 45.

³ Bolewski/Deckert, S. 49.

des Begriffes wäre deplatziert, würde es doch am Bindeglied zwischen einer solchen Darstellung und der hier vorgenommenen Bedeutungsanalyse fehlen.

Ohne gesicherte Erkenntnisse über die tatsächliche Wirkungsweise von Strafe und Strafrecht⁴, wird in der modernen Strafgesetzgebung nach dem Motto „*viel hilft viel*“ in jeweils aktuellen Problembereichen mit einer Ausweitung des Strafrechts reagiert. Dem Strafgesetzgeber scheinen dabei keine Grenzen bewusst zu sein. Durch diese „*Immer-feste-drauf-Einstellung*“ des modernen Gesetzgebers läuft das Strafrecht Gefahr, von der *ultima ratio*⁵ zur *prima ratio* zu werden. Wenn keine gesicherten Erkenntnisse über die rechtsgutschützende Wirkung des Strafrechts vorliegen, dann muss ein Rechtsstaat, der die persönliche Freiheit des Individuums als einen seiner höchsten Werte betrachtet, *in dubio pro libertate*⁶ die Anwendung des Strafrechts auf ein Minimum beschränken. Fragen über die Limitierung des Strafrechts werden traditionell von der systemkritischen Rechtsgutslehre beantwortet. Möglicherweise einen Paradigmenwechsel einläutend, leiten Rechtswissenschaftler, die der systemkritischen Funktion des Rechtsgutsbegriffes skeptisch gegenüberstehen, die Begrenzung des Strafrechts aus der Hierarchie der Grundrechte und verfassungsrechtlichen Prinzipien ab. Zum Thema Strafgesetzgebung im modernen Verfassungsstaat haben *Lagodny*, *Appel* und *Stächelin* – mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung – bereits viel beachtete Untersuchungen vorgelegt, auf die weitestgehend Bezug genommen werden kann

Der Gang der Untersuchung gestaltet sich aus den angegebenen Gründen wie folgt.

Kapitel 1: Echte und vorgebliche Diplomaten

Mit diesem Kapitel wird in die Fallproblematik eingeführt werden. Alle fallrelevanten diplomatischen Begriffe und Besonderheiten und das auf seine Strafbarkeit und Strafwürdigkeit zu untersuchende Verhalten werden erläutert werden. Der sogenannte Masterplan, der zu diesem Verhalten anregt, wird ebenfalls vorgestellt werden. Das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD) als völkerrechtliche Grundlage für die Erlangung diplomatischer Immunität sowie das legitime Verfahren zur Erlangung diplomatischer Immunität werden dargestellt werden, um einen Vergleich zu dem zu untersuchenden Verhalten zu ermöglichen. Es wird erläutert werden, welche Beweiskraft der Diplomatenpass hinsichtlich diplomatischer Immunität in der Bundesrepublik Deutschland entfaltet, um aufzuzeigen, dass das im Masterplan vorgeschlagene Verhalten tatsächlich wirkungsvoll und erfolgreich sein kann. Es werden reale internationale Fälle vorgestellt werden, in denen vorgeblichen ausländischen Diplomaten aufgrund der Vorlage eines Diplomatenpasses

⁴ Amelung, Der Begriff des Rechtsguts, S. 162; Kuhlen, S. 406.

⁵ Seit BVerfGE 39, 1 (47) ständige Rechtsprechung.

⁶ Sternberg-Lieben, Rechtsgut, Verhältnismäßigkeit und die Freiheit des Strafgesetzgebers, S. 80.

diplomatische Immunität gewährt wurde. Dies soll die praktische Relevanz der Arbeit betonen.

Kapitel 2: Strafbarkeit

Da die Aufstellung einer (strafbewehrten) Verhaltensnorm überflüssig wäre, wenn das Verhalten bereits normativ reguliert ist, wird untersucht werden, ob die im Masterplan beschriebene Handlung bereits strafbar oder anderweitig rechtlich geregelt ist. Hinsichtlich der Strafbarkeit wird festgestellt werden, dass sich der Passinhaber gemäß § 263 StGB strafbar macht, soweit er diplomatische Immunität gegenüber einer Privatperson oder gegenüber einem Justizbeamten geltend macht und durch die Täuschung einen Vermögensvorteil erlangt. Allerdings ist dieselbe Handlung gegenüber einer Person der Strafverfolgungs-, Strafvollstreckungs- oder Bußgeldbehörde *de le lata* erlaubt.

Kapitel 3: Definition der Strafwürdigkeit

Dieses Kapitel wird der Definition des Strafwürdigkeitsbegriffes dienen und seiner Abgrenzung zu vermeintlich synonymen Begriffen. Es werden die in der juristischen Literatur vorherrschende Explikationsmethode und die Methode der Bedeutungsanalyse vorgestellt werden. Auf die Vorstellung anderer Methoden wird lediglich wegen der notwendigen Begrenzung der Arbeit verzichtet. Im Rahmen der Untersuchung wird sich ergeben, dass die Explikationsmethode für die Herleitung der Definition des Strafwürdigkeitsbegriffes nicht erfolgversprechend ist, da der Begriff in der Vergangenheit mit dieser Methode definiert wurde und dies nicht zur angestrebten Begriffsklarheit geführt hat. Daher wird die (weniger traditionelle, aber erfolgversprechende) Bedeutungsanalyse zur Begriffsbestimmung herangezogen werden. Im Ergebnis wird sich herausstellen, dass zwischen einer Strafwürdigkeit im weiteren Sinne und einer Strafwürdigkeit im engeren Sinne unterschieden werden kann. Mit der Feststellung der Strafwürdigkeit im weiteren Sinne wird das negative Werturteil gefällt, dass die Handlung gemäß ihrer Qualität die Strafe rechtmäßig, d.h. im Einklang mit der verfassungsmäßigen Ordnung erhält, der Einsatz des Mittels Strafrecht insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen ist. Mit der Feststellung der Strafwürdigkeit im engeren Sinne wird das negative Werturteil gefällt, dass der Einsatz des Strafrechtmittels angesichts der Qualität der Handlung angemessen ist. Um ein Gesamtbild zu erhalten sowie den Nutzen der entwickelten Definitionen zu verifizieren, werden sodann Strafwürdigkeitsdefinitionen, die von Strafrechtswissenschaftlern mittels Explikationsmethode hergeleitet wurden, auf Übereinstimmung mit der in der vorliegenden Untersuchung bestimmten Definition untersucht werden. Es wird deutlich werden, dass es bislang zwar eine Vorstellung von der Bedeutung des Strafwürdigkeitsbegriffes gab und, wenn auch nicht wörtlich, bereits inhaltlich zwischen Strafwürdigkeit im engeren und weiteren Sinne unterschieden wurde.

Kapitel 4: Verfassung und Strafgesetzgebung

Auf Grundlage der entwickelten Definitionen wird ein Strafwürdigkeitsmaßstab entwickelt werden, der sich an die zu untersuchende Handlung anlegen lässt. Dabei wird auf die wegweisenden Arbeiten von *Lagodny*, *Appel* und *Stächelin*, die sich bereits mit der Verbindung von Verfassungsrecht und Strafgesetzgebung auseinandergesetzt haben, zurückgegriffen werden. Auch hier werden allerdings nur ausgewählte Problempunkte kritisch untersucht, da eine detaillierte Auseinandersetzung den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen würde. Es wird dargestellt werden, wie Verhaltens- und Sanktionsnormen in einzelne Grundrechte eingreifen und welche Besonderheiten bei schrankenlosen Grundrechten und Grundrechten mit Gesetzesvorbehalt zu beachten sind. Die Schranken-Schranken-Prüfung sowie die Geeignetheits-, Erforderlichkeits- und Angemessenheitsprüfung werden detailliert dargestellt werden.

Da eine streng verfassungsrechtlich orientierte Strafgesetzgebung der im Strafrecht vorherrschenden Rechtsgutstheorie gegenüber steht, wird sich die vorliegende Arbeit auch mit dieser Theorie auseinandersetzen. Da man auch diesem Thema eine eigenständige Arbeit widmen könnte, wird zur Begründung der Ablehnung der Rechtsgutstheorie auf bereits bekannte Argumente verwiesen werden. Die vorliegende Untersuchung kann und will hier wenig Neues beitragen. Im Ergebnis wird festgestellt werden, dass Strafgesetzgebung ohne den Rechtsgutsbegriff auskommt und im Rahmen der strafrechtlichen Normgenese dem Interessenbegriff der Vorrang gebührt.

Kapitel 5: Das Vortäuschen diplomatischer Immunität

Im letzten Kapitel wird der entwickelte Strafwürdigkeitsmaßstab an das zu untersuchende Verhalten angelegt werden. Es wird überprüft werden, ob eine Verhaltensnorm, die das Vortäuschen diplomatischer Immunität verbietet, für den Interessenschutz geeignet wäre. Es wird gefragt werden, ob die untersuchte Handlung dem Selbstbegünstigungsprivileg entsprechend der Regelung des § 258 Abs. 5 StGB unterfällt oder ob sie eher mit dem Handlungsunrecht des § 113 StGB vergleichbar ist, da sich der Diplomatenpassinhaber einer rechtmäßigen Vollstreckungshandlung entzieht.

Im Ergebnis wird festgestellt werden, dass die Handlung selbstbegünstigend ist. Eine (strafbewehrte) Verhaltensnorm, die das Vortäuschen diplomatischer Immunität gegenüber einer Person der Strafverfolgungs-, Strafvollstreckungs- oder Bußgeldbehörde verbietet, würde im Widerspruch zur *lex lata* stehen. Im Ergebnis wird daher festgestellt werden, dass das Vortäuschen diplomatischer Immunität weder strafbedürftig noch strafwürdig ist. Dies hindert das Auswärtige Amt jedoch nicht daran, Realmaßnahmen zu ergreifen, die die Möglichkeit des Einsatzes echter ausländischer Diplomatenpässe zum Zwecke des Vortäuschens diplomatischer Immunität einschränken bzw. ganz verhindern.

Kapitel 1: Echte und vorgebliche Diplomaten

1. Der Masterplan

Im Internet werden mindestens zwei sogenannte Diplomatenpass-Masterpläne zum Kauf angeboten.¹ In ihnen wird beschrieben, durch welches zielgerichtete Handeln ein deutscher Staatsbürger einen echten ausländischen Diplomatenpass erwerben kann, ohne tatsächlich als Diplomat tätig werden zu müssen. Die Gewährung diplomatischer Immunität bei Vorlage des so erlangten Passes wird von den Autoren vollmundig in Aussicht gestellt. Ein aus dem Jahre 1998 stammender Masterplan mit dem Titel *Der vertrauliche Diplomatenreport* ist im Internet nur direkt beim Händler bestellbar.² Der Autor des *Diplomatenreport* gibt sich als *Charles Cotter* aus. Allem Anschein nach ist der Verfasser anglophoner Muttersprachler, was die bisweilen fragwürdige Rechtschreibung, Grammatik und fehlende Zeichensetzung erklären mag. Diese Mängel werden in den nachfolgenden wörtlichen Zitaten jedoch nur korrigiert, soweit dies zum Verständnis erforderlich ist. Ein weiterer Masterplan stammt aus dem Jahr 2003. Der *Gentlemen's Digest, Diplomatenpass & Honorarkonsulat, der Weg zu Macht, Prestige, Steuerbefreiung und Immunität* kann als elektronisches Buch im Internet³ bestellt werden. Der Autor nennt sich *York von Braunfels*. Die meist identischen Formulierungen lassen jedoch vermuten, dass beide Masterpläne vom selben Autor stammen und der *Gentlemen's Digest* lediglich eine Neuauflage des *Diplomatenreport* unter Verwendung eines (anderen) Pseudonyms darstellt. Dafür spricht vor allem, dass die orthographischen und grammatikalischen Mängel an denselben Stellen auftreten wie im *Diplomatenreport*. Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass der Autor des *Gentlemen's Digest* die Idee des *Diplomatenreport* – vorsichtig formuliert – übernommen hat. Der *Gentlemen's Digest* ist mittlerweile auch als Druckwerk erhältlich. Im ersten Quartal des Jahres 2004 wurde für den *Gentlemen's Digest* eine Anzeigenserie in der *Frankfurter*

¹ Bloch Rainer, Geldwerte Tipps & Tricks für alle Lebenslagen, URL: <http://www.spezialreporte.com>, Stand 30.10.2008; Marengo Adolfo, Produkte für Weltbürger, Stand 18.05.2007, URL: <http://offshoreportal.info>, Stand 30.10.2008; One Commerce AG, Geheimreporte & Insiderwissen, URL: <http://www.geheimes.ch>, Stand 30.10.2008.

² One Commerce AG, Geheimreporte & Insiderwissen, URL: <http://www.geheimes.ch>, Stand 30.10.2008.

³ Bloch Rainer, Geldwerte Tipps & Tricks für alle Lebenslagen, URL: <http://www.spezialreporte.com>, Stand 30.10.2008; Schober Andrea, Gentlemen's Digest Business und Lifestyle, URL: <http://www.gdigest.com>, Stand 30.10.2008.

Allgemeine Zeitung geschaltet.⁴ Lediglich der Untertitel wurde geändert. Das Buch titelt nunmehr *Diplomatenpass & Honorarkonsulat, Der Weg zum besonderen Status*. Autor ist ebenfalls ein gewisser *York von Braunfels*. Da alle vorgenannten Veröffentlichungen inhaltlich identisch sind, wird nachfolgend nur ganz allgemein auf den *Masterplan* Bezug genommen.

Im *Masterplan* wird zunächst unter Verweisung auf das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18.04.1961 (WÜD) der offizielle Weg zur Erlangung diplomatischer Immunität beschrieben.⁵ Sodann wird eine Alternative vorgeschlagen: „Ist der Botschaftsalltag nichts für Sie, gibt es auch noch einige andere Möglichkeiten, den Diplomatenpass zu erhalten.“⁶ Für den Adressaten ergeben sich demnach zwei Handlungsalternativen. Entweder lässt sich der deutsche Staatsbürger einen echten Diplomatenpass von einem anderen Staat ausstellen oder er kauft einen solchen Pass von einem Vermittler. Der Autor verspricht, dass dem Inhaber eines ausländischen Diplomatenpasses in Deutschland alle diplomatischen Privilegien gewährt werden, selbst wenn der Passinhaber nicht als Diplomat akkreditiert/notifiziert⁷ ist. „Die Preise [für einen solchen echten ausländischen Diplomatenpass] liegen zwischen 25.000 und 100.000 Euro.“⁸ Für die vorliegende Untersuchung wird davon ausgegangen, dass die Vermittler bei der Passbesorgung genauso vorgehen wie der Interessent in der ersten Handlungsalternative, aber die Vermittler als Stellvertreter des späteren Passinhabers auftreten. Aus diesem Grund und wegen der notwendigen Begrenzung der vorliegenden Arbeit soll nur die erste Handlungsvariante auf ihre Strafbarkeit und Strafwürdigkeit hin untersucht werden. Sie wird nachfolgend eingehend dargestellt.

Der Passinteressent deutscher Staatsangehörigkeit tritt mit einem oder mehreren Repräsentanten eines vornehmlich bedürftigen Staates in Verbindung und bietet Hilfen finanzieller oder materieller Art zur Unterstützung staatlicher Programme oder des Staatshaushaltes an. Er macht dem/den Repräsentanten klar, dass solche Hilfe einfacher und schneller umzusetzen sei, wenn der Staat dem Gönner einen Diplomatenpass ausstelle. So könne sich der Wohltäter überall frei bewegen und seiner Hilfsmission effizienter nachgehen. Derart überzeugt, stellt das Außenministerium bzw. das Staatsoberhaupt des ausländischen Staates (je nach Gesetzeslage des jeweiligen Staates) dem deutschen Staatsbürger einen Diplomatenpass aus. Zu einer tatsächlichen Einsetzung des Passinhabers in einer diplomatischen Vertretung kommt es allerdings nicht. Der Passinhaber wird also in keinem Empfangsstaat akkreditiert oder notifiziert. Darüber sind sich beide Parteien von Anfang an bewusst und einig. Im Unklaren lässt der *Masterplan*autor, ob in den Pass die Eintragung einer diplomatischen Bezeichnung vorgenommen wird. Daher sind die folgenden drei Möglichkeiten der Pässeintragung eröffnet:

⁴ Beispielhaft: FAZ Nr. 32 vom 07.02.2004, S. 57.

⁵ Zur Erlangung diplomatischer Immunität nach dem WÜD mehr auf S. 14 ff.

⁶ Cotter, S. 7.

⁷ Zum Vorgang der Akkreditierung und Notifizierung siehe S. 9 ff.

⁸ Braunfels, S. 9.

- a. In den Pass wird keine diplomatische Bezeichnung⁹,
- b. eine international übliche Rangbezeichnung¹⁰ oder
- c. eine nationale diplomatische Amtsbezeichnung¹¹ eingetragen.

Laut Masterplan kann der Inhaber den so ausgestellten Diplomatenpass in Deutschland benutzen, um mit dessen Vorlage gegenüber der Exekutive, Judikative oder einer Privatperson diplomatische Immunität nach dem WÜD durchzusetzen. Indem der Passinhaber geltend macht, diplomatische Immunität zu besitzen, könne er sich einer polizeilichen Diensthandlung oder einer Gerichtsverhandlung entziehen oder erreichen, dass eine Privatperson die gerichtliche Durchsetzung eines bestehenden zivilrechtlichen Anspruches unterlässt. Die Echtheit des ausländischen Diplomatenpasses sei dabei von entscheidender Bedeutung und daher oberstes Gebot. Es wird vor dubiosen Anbietern gewarnt, die im Internet oder in Zeitungen Diplomatenpässe anbieten. Diese seien nichts anderes als wertlose „Camouflagepässe“¹² nicht existierender Staaten. Zudem warnt der Masterplanautor davor, gestohlene und gefälschte Dokumente von Angehörigen diplomatischer Vertretungen zu kaufen. Laut Masterplan ist die Echtheit des Passes nur dann gewährleistet, wenn der Pass vom Staatsoberhaupt oder vom Außenministerium des jeweiligen Staates ausgestellt worden ist. Im Masterplan werden die Vorteile angepriesen, welche bei Vorlage eines ausländischen Diplomatenpasses zu erlangen seien: Immunität, Prestige, Schutz. „Sie vermitteln den Eindruck des Weltmannes, der internationale Beziehungen besitzt. Wissen Sie es geschickt einzusetzen, können Sie Ihren Pass auch geschäftlich nutzen. Ferner sind Sie sicher vor Durchsuchungen Ihres Gepäcks am Flughafen. Was man da alles schmuggeln kann ... Sicher sind Sie auch vor Hausdurchsuchungen. Sie können [...] Ihren Pass hervorholen, mit dem Sie Ihre diplomatische Immunität beweisen können. Man wird Sie in Ruhe lassen müssen! Welcher Beamte riskiert schon einen internationalen Konflikt?“¹³ „Natürlich ist auch das Autofahren ohne Geschwindigkeitsbegrenzungen berücksichtigen zu müssen schon ein profaner Grund für das Verlangen nach einem Diplomatenstatus. Als Diplomat wird man in Ihnen den Übermenschen sehen. Keiner wird sich mit Ihnen anlegen, denn Sie haben einen großen Einfluss.“¹⁴

Der Masterplanautor rät für die Ausstellung eines Diplomatenpasses solche Staaten auszuwählen, in denen die demokratischen Strukturen eher schwach ausgeprägt sind, wo Armut und Korruption den Alltag bestimmen. „Der Außenminister stellt Ihnen das Dokument aus. Natürlich nicht unbedingt der der USA, Japan oder der BRD. Vielleicht versuchen Sie es mit einem kleinen Geschenk für den Genscher von Nepal.“¹⁵ Der Autor fasst verschiedene Staaten in

⁹ So praktizieren es beispielsweise die Vereinigten Staaten von Amerika.

¹⁰ Zur Definition der international üblichen Rangbezeichnung siehe S. 12.

¹¹ Zur Definition der nationalen diplomatischen Amtsbezeichnung siehe S. 12.

¹² Braunfels, S. 3.

¹³ Cotter, S. 8.

¹⁴ Braunfels, S. 3.

¹⁵ Braunfels, S. 9; Cotter, S. 10.

Gruppen zusammen und beschreibt die ideale Vorgehensweise für jede Gruppe separat. Der originale Masterplan stammt aus dem Jahr 1998. Wegen des zwischenzeitlich erfolgten politischen Wandels erscheint die Zuordnung einiger Staaten aus heutiger Sicht abwegig.

“Gruppe 1: Diese Staaten können Sie eigentlich gleich wieder vergessen, denn hier gibt es keinen Weg, das zu bekommen, was Sie wünschen. Zu dieser Gruppe gehören Afghanistan, Algerien, Angola, Bulgarien, China, Kuba, Iran, Libyen [wohl: Libyen], Rumänien, Sowjetunion, Ukraine, Vietnam, Nordkorea und Zimbabwe [wohl: Simbabwe].

Gruppe 2: Das sind unabhängige Staaten und sie sind normalerweise auch offen für jede Art von Geschäften. Die auswärtigen Angelegenheiten werden jedoch von anderen Nationen übernommen. Es ist theoretisch zwar möglich, durch diese Staaten in den diplomatischen Status erhoben zu werden, aber in der Realität ist das eher ungewöhnlich. Zu diesen Staaten gehören: Andorra, Bhutan und Liechtenstein.

Gruppe 3: Diese unabhängigen Staaten sind de facto sehr abhängig von anderen Staaten und deren Repräsentanten im Ausland. Es empfiehlt sich, die aktuelle politische Situation in den nachstehend angeführten Kleinstaaten näher zu untersuchen. Diese Staaten sind: Nauru, Palau, Micronesien und die Marshall-Inseln.

Gruppe 4: Diese Staaten sind durchaus in der Lage, Ihnen den Diplomatenstatus, den Diplomatenpass oder ein Konsulat zu übertragen. Sie wären aber verrückt, diese zu beantragen, wenn Sie kein ergebener Moslem sind. Ferner sollte der Regierungschef des entsprechenden Staates zu Ihren persönlichen Freunden gehören. Nebenbei müssten Sie den Staat auch noch politisch und finanziell unterstützen. Wenn Sie alle diese Punkte erfüllen können, dann sollten Sie die folgende Liste genauer betrachten: Bahrain, Gomores [wohl: Komoren], Ägypten, Kuwait, Malediven, Oman, Katar, Saudi-Arabien, VAE [wohl: Vereinigte Arabische Emirate], Jemen.

Gruppe 5: Diese Staaten ernennen Sie gerne zum Diplomaten, allerdings nur, wenn Sie von einer einflussreichen Business-Group gesponsert werden und dieses Geld natürlich im entsprechenden Staat verbleibt. Außerdem wäre es ratsam, einen ortsansässigen Rechtsanwalt zu konsultieren und ihn mit der Aufgabe zu vertrauen, die nötigen Arrangements zu treffen. Zu diesen Staaten gehören: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Liberia [wohl: Liberia], Mexiko, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela und die „neuen“ Oststaaten.

Gruppe 6: Hier handelt es sich um seriöse Staaten. Traditionell vergibt der Außenminister Konsulate. Allerdings umsonst und nur an Personen, die sich bereits im öffentlichen Leben oder in der Wirtschaft schon sehr verdient gemacht haben. So z.B. Unternehmer, die einen Großteil ihrer Geschäfte in dem entsprechenden Staat abwickeln. Wenn Sie glauben, dass Sie diese Voraussetzungen erfüllen, empfiehlt sich ein Besuch bei dem akkreditierten Botschafter in Berlin oder Wien. Wenn dann noch keine Vertretung in Ihrer Umgebung zu finden ist, kann der Botschafter unter Umständen Interesse zeigen.

Wenn Sie z.B. ein Privatbankier in Port Vila, der Hauptstadt von Vanuatu sind, dürfte es leicht sein, diese Gespräche erfolgreich führen zu können. Sie könnten dann ein Konsulat des entsprechenden Landes auf Vanuatu übernehmen. Fast alle europäischen Staaten und alle größeren Hauptstädte in den USA sind mit Konsulaten ausgestattet. Dänemark bietet hierbei eine Besonderheit: So gestattet es Ausländern, eine dänische Vertretung an entsprechenden Orten zu übernehmen. Bleiben wir bei Vanuatu, was heißen würde, dass Sie als Konsul von Dänemark Ihr Konsulat auf Vanuatu eröffnen dürfen.

Gruppe 7: Die hier angeführten Staaten sind bekannt dafür, dass sie für Geld alles verkaufen, auch Regierungsdokumente, Diplomatenpässe, Berufung zum Konsul usw. Sie können hier jede Art von Unterstützung anbringen. Vielleicht liefern Sie ja neue Autos für den Regierungspräsidenten, eine Computeranlage für das Rathaus oder Sie geben einfach nur Bargeld her. Es ist aber besser, wenn Sie einen ortsansässigen Rechtsanwalt kontaktieren, der für Sie ein Bittschreiben an den Regierungschef richtet. Zu dieser Gruppe zählen: Bangladesch, Kamerun, Ghana, Guinea, Malawi [wohl: Malawi], Niger, Senegal, Sierra Leone, Sudan und Toro [wohl: Togo].

Gruppe 8: Diese Staaten gehören zu den ärmsten der Welt. Das Bruttosozialprodukt pro Kopf liegt bei weniger als 300 Dollar. Während für uns ein paar Tausend Dollar in Europa so gut wie gar nichts sind, ist das für diese Staaten ein Riesenvermögen. Alles was Sie tun müssen, (ich würde das Komma wegnehmen) ist, den Botschafter oder einen anderen Vertreter dieser Staaten zu konsultieren. Wenn es um größere Summen geht, sind diese Herren gerne bereit, mit Ihnen Verkaufsgespräche zu führen. Benin: Offiziell ist Benin ein marxistisch-leninistischer Staat. Allerdings hat das politische System – sofern man bei Diktatur, Brutalität und Korruption noch von System sprechen kann – sehr wenig mit den Ideen von Lenin und Marx zu tun. Der Kommunismus wird hier als das uneingeschränkte Recht des Herrschers interpretiert. Es wird das getan, was der Herrscher für richtig hält. Des weiteren Burma [jetzt: Myanmar]. Burma ist ein sozialistischer Staat. Ideologien lassen sich immer besser verkaufen als Wahrheiten. Die Wahrheit ist, dass sich das ganze Geschäft auf dem schwarzen Markt abspielt. Die festgesetzten Preise und Abgabemengen der sozialistischen Mächtigsten werden hier genauso kontrolliert wie die Geschwindigkeitsregelungen auf bundesdeutschen Autobahnen. Äquatorial Guinea: Das jetzige Regime wird sicher froh darüber sein, einen Europäer zum Diplomaten berufen zu dürfen. Besonders, wenn es dafür die obigen Dollar als „Kostensatz“ gibt.

Gruppe 9: Diese Staaten sind zwar sehr seriös, aber extrem arm. Die Repräsentanten dieser Staaten werden Ihnen kaum irgendein Dokument verkaufen. Aber wenn Sie Ihnen klar machen, dass Sie versuchen, ein Problem zu lösen, vielleicht durch ihren Einfluss, vielleicht durch Ihr Geld, steht Ihrem Diplomatenstatus nichts mehr im Wege. Vor allem, wenn Sie mit Waren handeln, die für diese Staaten hohen Stellenwert haben, z.B. Landmaschinen, Autos, Computer. Laden Sie doch einfach den Minister oder einen anderen hochrangigen Repräsentanten zum Essen ein und erklären Sie ihm, dass Sie den Staat finanziell oder mit der Lieferung von Waren unterstützen wollen. Wenn Sie denken, dass

das äußerst kompliziert wäre und dass Sie diplomatisch oder gar mit bundesrepublikanischer Zurückhaltung vorgehen müssten, haben Sie geirrt. Sie werden sich wundern, wie offen und freimütig es sich mit den Ministern und Repräsentanten verhandeln lässt. Da diese Staaten nur eine begrenzte Repräsentation im Ausland haben und auch fernab von allen Wirtschaftszentren liegen, wird es Ihnen nicht schwer fallen, als Europäer einen Termin zu bekommen. Man wird froh sein, wieder etwas Neues von Ihnen zu hören. Zu diesen Staaten gehören: Cap Verde, Djibouti [wohl: Dschibuti], Nepal, Saotome e Principe [wohl: São Tomé et Príncipe], Vanuatu.“¹⁶

Für die vorliegende Untersuchung wird davon ausgegangen, dass ein deutscher Staatsbürger die im Masterplan vorgeschlagenen Handlungen vornimmt und dadurch einen auf ihn ausgestellten echten ausländischen Diplomatenpass erlangt, ohne als Diplomat in einem anderen Staat akkreditiert/notifiziert zu sein und hernach mittels des so erlangten Passes diplomatische Immunität gegenüber der deutschen Exekutive, Judikative oder gegenüber einer Privatperson geltend macht. Doch bevor die Strafbarkeit und Strafwürdigkeit des Vortäuschens diplomatischer Immunität erörtert werden, sollen aus Verständnisgründen einige Termini des diplomatischen Verkehrs vorgestellt werden. Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass dessen Formalien und Praxis zum Allgemeinwissen (auch nicht dem des Juristen) gehören. In diesem Zusammenhang werden auch die rechtlichen Grundlagen des diplomatischen Verkehrs und die damit geregelten diplomatischen Vorrechte und Immunitäten sowie ihre Einbettung ins deutsche Recht skizziert. Zudem wird erläutert, wie ein akkreditierter/notifizierter Diplomat seinen Diplomatenpass erlangt. Letzteres ist erforderlich, um den Unterschied zu dem zu begutachtenden Verhalten zu verdeutlichen.

2. Die Diplomaten

Solange es Staaten gibt, hat es Gesandte gegeben. Politische, wirtschaftliche, kulturelle oder persönliche Anlässe haben seit jeher zur Entsendung von Personen geführt. Aufgabe dieser Personen war und ist es, ihrem Staat zu dienen und Erklärungen ihres Staates einem anderen Staat gegenüber abzugeben. Schon die Ägypter, Griechen und Römer bedienten sich der Gesandten, um mit ihren Nachbarvölkern zu verhandeln. Bereits damals existierten diplomatische Rechtsgrundsätze, welche bis heute ihre Gültigkeit haben. So verliehen die Römer den Gesandten anderer Staaten das Recht der Unverletzlichkeit. Da die Gesandten nach erledigtem Auftrag in ihre Heimatländer zurückkehrten, wurden sie nichtständige Gesandte genannt. Die sogenannten ständigen Gesandten, welche sich dauerhaft im Ausland zur Erledigung künftiger, noch nicht absehbarer Aufgaben aufhielten, setzten sich erst durch, als die nichtständigen Gesandten einander so rasch folgten, dass die Belassung ständiger Vertreter sich als praktische Notwendigkeit erwies. In Europa wurde der Austausch von ständigen

¹⁶ Braunfels, S. 12 ff.